



► Nr. 2022/10755-06-01
öffentlich

Lübeck, 09.08.2022

Bericht -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.041.3 Finanzielle Förderung der Kindertagesbetreuung

Bearbeitung: Sven Beesel (E-Mail: sven.beesel@luebeck.de Telefon: 122-4274)

Bericht zum Antrag: Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck/ Verpflegungsbeiträge

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
22.08.2022	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
01.09.2022	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
29.09.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Bericht zum Antrag zu: Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck/ Verpflegungsbeiträge

Bericht:

Ausgangslage

Mit den Vorlagen VO/2022/10755 Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck und der VO/2022/10758 Änderung der Elternbeitragsatzung für die Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck legte die Verwaltung Anfang Februar der Politik den Vorschlag zur künftigen Erhöhung der Beiträge vor.

Bezugnehmend auf die Entgelterhöhung in den städtischen Kindertageseinrichtungen, hier im Speziellen die Erhöhung der Verpflegungskosten, kam es in den Ausschüssen zu einem erhöhten Diskussionsbedarf. Daraufhin legte die Verwaltung weitere Informationen und Berechnungen vor.

In der Bürgerschaft vom 30.06.2022 wurde der Bürgermeister mit dem Antrag VO/2022/10755 von CDU und SPD darum gebeten:

1. Mit der Kreis- und Stadtelternvertretung das Gespräch dazu zu suchen, wie bezogen auf die Betreuungsentgelte sowie die Verpflegungskosten eine Gleichbehandlung von Familien durch städtische Kindertageseinrichtungen und solche in freier Trägerschaft sowie in der Kindertagespflege hergestellt werden kann.
2. Zielsetzung hierfür ist eine Anpassung der Betreuungsentgelte und Verpflegungskosten beim städtischen Träger an die für die freien Träger angewandten Vorgaben des KiTaG-SH bei gleichzeitiger Entlastung eines größeren Kreises von Familien. Für die Kindertagespflege sollen diesem Angebot angemessene Regelungen entwickelt werden, die eine Gleichbehandlung sicherstellen.

3. *Dabei ist die Konsolidierungsvereinbarung mit dem Land Schleswig-Holstein zu beachten, d.h. für die gleichmäßige Entlastung von Familien in den unterschiedlichen Betreuungssettings sollen nur Mehrerträge bzw. Minderaufwendungen geplant werden, die sich aus den vorzuschlagenden Veränderungen ergeben. Über weitergehende Entlastungen, die eine kompensationspflichtige Ausweitung freiwilliger Leistungen bedeuten, entscheidet die Bürgerschaft auf Antrag der Fraktionen im Kontext der Haushaltsberatungen für 2023. Hierfür ist seitens der Verwaltung im Jugendhilfeausschuss darzulegen, ob und inwieweit die neue Landesregierung durch Erhöhung von Zuschüssen an die Kommunen die Spielräume für eine nicht allein kommunal zu finanzierende Entlastung von Familien zu vergrößern beabsichtigt.*
4. *Die von der Hansestadt Lübeck einzusetzenden Haushaltsmittel sollen möglichst vollständig einer Entlastung von Lübecker Familien dienen. Eine Bezuschussung der Verpflegungsbeiträge in der Kindertagesförderung durch die Kommune reduziert die Refinanzierung der landesgesetzlich zulässigen Zuzahlungen der Eltern aus dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes. 28,57 % der hierfür aufzuwendenden kommunalen Mittel käme bei einer Bezuschussung der Verpflegungsbeiträge gar nicht Familien zugute, sondern würde die Bundeskasse entlasten. Daher ist vorrangig eine Absenkung der Entgelte für die Betreuungsleistung anzustreben.*
5. *Diese sollte Familien mit knapp über den Grenzen für Transferbezug liegendem Einkommen am stärksten und solche mit mittlerem Einkommen stärker entlasten, als solche mit vergleichsweise hohem. Für die „Satzung zur sozialen Staffelung von Gebühren oder Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen“, welche Familien mit Transfergeldbezug bereits weitgehend von Elternbeiträgen freistellt, ist entsprechend ein Anpassungsvorschlag vorzulegen.*
6. *Die Anpassung der Betreuungsentgelte und Verpflegungskosten ist in Verbindung mit der „Satzung zur sozialen Staffelung von Gebühren oder Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen“ zum 01.01.2023 vorzunehmen.*

Mit der Kreis- und Stadtteilernvertretung, den Trägern der Kindertagesförderung sowie den in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen ist ein Dialog darüber einzuleiten, wie weitergehende Entlastungen der Familien und/oder Qualitätsverbesserungen gemeinsam priorisiert werden können. Künftige haushaltswirksame Entscheidungen bedürfen einer mittelfristig konsensfähigen gemeinsamen Strategie, damit die Träger der Kindertagesförderung und die Kindertagespflegepersonen sich ebenso darauf einstellen können, wie Familien bei der Planung ihres Erwerbsarrangements und ihrer finanziellen Belastung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie ihren Erwartungen bezogen auf die Qualität der frühkindlichen Bildung für ihre Kinder.

Die Verwaltung nimmt dazu in diesem Bericht, wie folgt Stellung.

Zur Unterstützung der Entscheidungsfindung über eine Anhebung der Entgelte und insbesondere der Verpflegungsbeiträge beim Städtischen Träger von Kindertageseinrichtungen auf die nach KiTaG SH zulässige und bei freien Trägern angewandte Kostendeckung, sollten in Abstimmung mit der Kreis- und Stadtteilernvertretung verschiedene Varianten gerechnet werden. Dabei sollte die Entlastung bei den Betreuungsentgelten und nicht bei den Verpflegungsbeiträgen stattfinden, weil eine Beibehaltung der Verpflegungsbeiträge beim städtischen Träger und die infolgedessen aus rechtlichen Gründen für Betreuungsverhältnisse bei allen Trägern gebotene gleiche Bezuschussung zur Folge hätte, dass fast ein Drittel der von der Hansestadt Lübeck einzusetzenden Mittel nicht aus dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes refinanziert werden können. Mehrerträge aus einer Anpassung der Verpflegungskosten beim städtischen Träger von rd. 1,15 Mio. € (davon ca. 42% refinanziert aus Bundesmitteln) sollen sozial gestaffelt zur Entlastung von Eltern eingesetzt werden. Zudem war zu berechnen, welche Entlastung der Eltern erreicht werden könnte, wenn die rd. 3,8 Mio. € eingesetzt würden, die erforderlich gewesen wären, um die Verpflegungsbeiträge bei den freien Trägern an das Niveau des städtischen Trägers anzupassen. Eine Angleichung/Gleichbehandlung der Eltern ist rechtlich unabweisbar (SGB VIII/KiTaG SH).

In der nachfolgenden Aufstellung wird zunächst die Gesamtzahl der Kinder ermittelt, für die noch eine Ermäßigung in Betracht kommt.

8.568		Anzahl aller betreuten Kinder gem. Kita-Portal, Stand 21.07.2022
2.329		Vollständig ermäßigte Fälle Kitas und KTP (ohne GE)
322		Geschwisterermäßigung Kita-Träger (nur vollständig ermäßigt)
54		Geschwisterermäßigung KTP (nur vollständig ermäßigt)
5.863		Anzahl der Kinder mit nicht oder nur teilermäßigten Beiträgen
1.150.000 €		Mehrerträge Verpflegungskostenerhöhung und 2%-Anstieg
196 €		Höhe möglicher Zuschüsse an Eltern pro Jahr und Kind
16 €		Höhe möglicher Zuschüsse an Eltern pro Monat und Kind

Würde statt der 1,15 Mio. € ein Betrag von bis zu 3,8 Mio. € angesetzt, würde sich der mögliche Zuschuss ohne Berücksichtigung von Einkommensverhältnissen bzw. soziale Staffelung auf 54 € pro Monat und Kind belaufen. Diese Variante entspricht nicht dem o.g. Bürgerschaftsauftrag und wurde aufgrund verschiedentlich an den Fachbereich herangetragener Überlegungen bzw. politischer Positionierungen nachrichtlich gerechnet.

In der auftragsgemäßen Prüfung für die Zuschussgestaltung unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse hat sich die Schwierigkeit ergeben, dass keine Daten aus Statistiken über durchschnittliche Einkommensverhältnisse von Haushalten mit Kindern in Lübeck verfügbar sind. Aussagen über die Zusammensetzung von Haushalten in der Hansestadt Lübeck lassen sich durch die kommunale Statistikstelle auf Basis der Einwohnermeldestatistik treffen. Hieraus lässt sich z.B. die Anzahl der Kinder nach Alter in Haushalten von Paaren oder Alleinerziehenden ermitteln. Die Anzahl der Lohn- und Einkommenssteuerverpflichtigen in der Hansestadt Lübeck wird aus Auswertungen der Finanzämter erstellt und ist öffentlich abrufbar (<https://www.regionalstatistik.de>). Ebenso sind Bruttomonatsverdienste von Vollzeitbeschäftigten und das durchschnittliche Monatseinkommen der Bürger:innen in der Hansestadt Lübeck über unterschiedliche amtliche Statistiken erhoben (Statistisches Bundesamt).

Die unterschiedlichen Statistiken lassen sich allerdings nicht integrieren, um Erkenntnisse über die jeweils anderen Felder zu erhalten. Dies liegt im Kern an den unterschiedlichen Bezugseinheiten (u.a. Haushalte oder einzelne Erwerbstätige), -räumen (u.a. kreisfreie Stadt oder Bundesland) und -zeiten (u.a. Stichtage und Berichtsjahre). Auf ähnliche Probleme bei der zielgerichteten Entlastung von einkommensschwachen Familien wies die Bundesfamilienministerin Paus kürzlich in einem Interview hin (<https://www.deutschlandfunk.de/familienministerin-lisa-paus-idw-100.html>).

Zudem sind die aktuell gemäß SGB VIII in Verbindung mit SGB XII angewandten Ermäßigungstatbestände höchst komplex von weiteren Variablen wie z.B. Miethöhe abhängig, die in der Kombination ebenso wenig statistisch abgebildet sind.

Dies vorangestellt werden folgende Szenarien zur Diskussion gestellt, um die kommunalen Mehrerträge aus der Anpassung der Verpflegungsbeiträge und Entgelte in städtischen Kitas zu verwenden und/oder ggf. kompensationspflichtige Mehraufwendungen im Haushalt vorzusehen, um Eltern weitergehend zu entlasten:

A) Zahlung eines Betrags von 16 € je Betreuungsplatz und Monat

Die Zahlung würde an die Kita-Träger geleistet werden - pro Betreuungsplatz und Monat ohne Berücksichtigung von Ermäßigungstatbeständen mit der Maßgabe, die Elternbeiträge um 16 € pro Monat und Kind abzusenken. Im Bereich Kindertagespflege würden die einziehenden Elternbeiträge entsprechend durch die Servicestelle abgesenkt werden. Haushaltsmäßig würde sich eine Mehrbelastung von 1,15 Mio. € ergeben, der ein Mehrertrag in gleicher Höhe gegenüberstände, würden die Beiträge für die Betreuungsleistung und Verpflegung beim öffentlichen Träger so angepasst wie von der Verwaltung in den Vorlagen VO/2022/10755 Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck und der VO/2022/10758 Änderung der Elternbeitragssatzung für die Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck vorgeschlagen. Von einer solchen voraussichtlich haushaltsneutralen Entlastung profitieren würden die Familien von rd. 5.860 Kindern, für die aktuell keine oder keine vollständige Ermäßigung der Entgelte für die Betreuungsleistung erfolgt.

Für Eltern, deren Beiträge vollständig ermäßigt werden und die daher in der Regel die Verpflegungskosten aus dem Bildungs- und Teilhabepaket erstattet bekommen, ergäbe sich keine Veränderung. Für die Ermäßigungsstellen der Verwaltung ergäbe sich bei einer Einführung zum 01.01.2023 allerdings die Notwendigkeit, alle Bewilligungsbescheide neu ausstellen zu müssen. Darüber hinaus müsste mit den Trägern ein Verfahren für die Zahlung des Zuschusses je Platz entwickelt werden.

B) Zahlung eines Betrags von 54 € je Betreuungsplatz und Monat

Gleiches Szenario wie unter A), allerdings mit einer Mehrbelastung von 3,8 Mio. € und einer Kompensationspflicht von 2,65 Mio. €.

C) Änderung der Sozialstaffelsatzung dahingehend, dass das anrechenbare Erwerbseinkommen lediglich zu 80% berücksichtigt wird

Für dieses Szenario wurden folgende Fallzahlen aus der Abrechnungssoftware ermittelt:

Vergleichsmonat	Alle Fälle ohne GE	voll ermäßigt	teilermäßigt	abgelehnt	Geschwister-ermäßigung
Juli 2020	2.959	2.662	247	50	2.042
Juli 2021	2.916	2.680	203	32	2.401
Juli 2022	2.555	2.329	196	30	Liegt noch nicht vor

Hinweis: Die Daten für Juli 2022 sind noch nicht vollständig, da hier nur die abgerechneten Fälle ausgewiesen werden, welche den Bearbeitungsstand in der Urlaubszeit, nicht aber die tatsächlich bewilligungsfähigen Anträge abbildet. Zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bearbeitete Fälle werden erst im weiteren Jahresverlauf in dieser Auswertung auftauchen.

Wie sich aus der Aufstellung entnehmen lässt, hat sich im Vergleich Juli 2020 auf Juli 2021 keine Erhöhung der teilermäßigten Fälle ergeben, obwohl zum 01.01.2021 die sog. Zumutbarkeitsgrenze von 50% auf 30% des anzurechnenden Einkommens abgesenkt wurde. Eine erneute Absenkung der Zumutbarkeitsgrenze auf z. B. 20% würde daher den Kreis der Berechtigten mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht nennenswert erhöhen.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, das einzusetzende Erwerbseinkommen lediglich zu 80% zu berücksichtigen. Bei der Absenkung des anzurechnenden Einkommens besteht die Annahme, dass der Kreis der Anspruchsberechtigten sich erhöht, allerdings lässt sich dies wie oben beschrieben nicht mit statistischen Werten zur Reichweite der begünstigten Familien belegen. Daraus resultiert ebenfalls, dass sich keine finanziellen Auswirkungen errechnen lassen.

Als Anlage sind Musterberechnungen von zwei fiktiven Familien beigelegt, die deutlich machen, wie sich eine Absenkung auf 80% auswirken würde.

Grundsätzlich könnte auch eine unter 80% liegende Absenkung des zu berücksichtigenden/einzusetzenden Erwerbseinkommens in Erwägung gezogen werden. Aufgrund der mangelhaften Datenlage, hinsichtlich der Anzahl der Anspruchsberechtigten und somit nicht kalkulierbaren finanziellen Auswirkungen, empfiehlt sich jedoch ein schrittweises Vorgehen, das von einer begleitenden Evaluation der Fallzahlen abhängig gemacht wird. Ggf. könnte eine Befristung zumindest für ein Kalenderjahr in Erwägung gezogen werden, um entscheidungsrelevante Daten aus der Antragslage zu erhalten.

Ergebnis der Gespräche mit der Stadt- und Kreiselternvertretung

Ein erste Vorstellung der Überlegungen in der Verwaltung gegenüber der Kreis- und Stadtteilernvertretung erfolgte am 27.07.2022, es wurden von dort erbetene Musterberechnungen (Anlagen) übermittelt. Aufgrund der Urlaubszeit/Ferien konnte der Entwurf für einen Bericht der Verwaltung den Elternvertretungen erst am 22.08.2022 zur Verfügung gestellt werden, die diesem Bericht beigelegte Stellungnahme der Elternvertretungen lag der Verwaltung am 29.08.2022 vor. Die Stellungnahme der Kreiselternvertretung wird seitens der Verwaltung kurzfristig ergänzt um Erläuterungen zu den Fragen der Elternvertretungen sowie zur Rechtslage und Übereinstimmung mit dem o.g. Beschluss der Bürgerschaft. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die seitens der KEV präferierten Wege einer Entlastung der Eltern nicht den Zf. 4 und 5. des o.g. mit großer Mehrheit gefassten Beschlusses VO/2022/10755-06 der Bürgerschaft entsprechen. Ihnen zufolge ist aufgrund der Refinanzierung von tatsächlich erhobenen Verpflegungskostenbeiträgen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes vorrangig eine Absenkung der Betreuungsentgelte anzustreben, welche einkommensschwächere Familien stärker entlastet, als solche mit vergleichsweise höherem Einkommen. Insofern sind die von der KEV präferierten Wege und Ziele einer Elternentlastung in der Hansestadt Lübeck in diesem Bericht nicht berechnet. Sollte es zu einer Beschlusslage des Jugendhilfeausschusses kommen, die darauf zielt, den gefassten Bürgerschaftsbeschluss im Sinne der Stellungnahme der Kreiselternvertretung zu ändern, kann dies bis zur Haushaltssitzung der Bürgerschaft im Rahmen der verfügbaren Daten erfolgen.

Fazit

Seitens der Verwaltung wird die in diesem Bericht dargestellte Variante C (Änderung der Sozialstaffelsatzung dahingehend, dass das anrechenbare Erwerbseinkommen lediglich zu 80% berücksichtigt wird) als die am ehesten dem Bürgerschaftsbeschluss VO/2022/10755-06 entsprechende bewertet. Sie wird von der Verwaltung auch vor dem Hintergrund empfohlen, die konkreten finanziellen Auswirkungen aufgrund der Datenlage erst nach Umsetzung näher einschätzen und zur Entscheidung stellen zu können.

Die im Bürgerschaftsbeschluss vorgesehene soziale Staffelung der Elternentlastung bzw. der Umstand, dass mehr Familien von Ermäßigungstatbeständen profitieren sollen, wird und soll zu einer aus den o.g. Gründen aktuell nicht bezifferbaren Mehrzahl von Anträgen an die zuständige Abteilung führen. Gleiches gilt womöglich für eine mit den Elternvertretungen vereinbarte aktive Ansprache und niedrigschwellige Information von Familien, die von Ermäßigungstatbeständen profitieren könnten. Eine signifikante Fallzahlerhöhung kann nicht mit dem vorhandenen Personalbestand abgearbeitet werden bzw. würde zwangsläufig zu einer deutlich längeren Bearbeitungsdauer führen. Bei einer Erhöhung der Fallzahlen von aktuell

knapp 3.000 Fällen auf z.B. 3.500 Fälle wäre eine zusätzliche Vollzeitkraft erforderlich, die sich selbst bei Aufnahme in den Haushalt für 2023 nicht rechtzeitig gewinnen ließe, um das Vorhaben mit Wirkung zum 01.01.2023 ohne größere Verzögerungen bei der tatsächlichen monetären Entlastung der Eltern umzusetzen. Daher ist alternativ in Erwägung zu ziehen, die Anpassung erst zum 01.08.2023 umzusetzen, was allerdings eine fortgesetzte Ungleichbehandlung der Eltern bezüglich der Verpflegungskosten beim städtischen und den freien Trägern zur Folge hätte.

Mittelfristig ist in Verbindung dem ab 2025 nach KiTaG verbindlich anzuwendenden Standard-Qualitäts-Kosten-Modell (SQKM) zu erwägen, in der Hansestadt Lübeck eine einheitliche, für freie wie öffentliche Träger geltende Regelung für die Erhebung von Zuzahlungen der Eltern zur Kindertagesförderung einzuführen.

Anlagen:

Musterberechnungen

Stellungnahme der KEV/SEV

Hinweise der Verwaltung zur Stellungnahme KEV/SEV

Senatorin Monika Frank

Fiktive Berechnung: Aktuelle Ermäßigung bei 1 Erz.-Ber., 1 Kind

(1) Testfall, Tina *12.07.2020		
Am Behnckenhof		
Krippe 8 Std. 1. Kind		234,90 €
beantragte Leistung (ab 01.08.2022 bis 31.07.2023)		234,90 €
Relevantes Einkommen		
(2) Testfall, Tanja *24.06.1990		
- Kindergeld		219,00 €
- Unterhalt		400,00 €
- Arbeitseinkommen incl. Sonderzahlungen		1.500,00 €
- Arbeitsmittel (-)		-5,20 €
- Fahrtkosten zur Arbeitsstätte (-)		-65,00 €
Monatskarte Bus		
- Haftpflichtversicherung (-)		-6,00 €
Höchstbetrag		
- Unfallversicherung (-)		-16,00 €
Besondere Belastungen		
(2) Testfall, Tanja *24.06.1990		
- Zinsbelastung Darlehen		10,00 €
Berechnung für Tina Testfall		
bereinigtes Einkommen Eltern	2.026,80 €	
Summe des anrechenbaren Einkommens		2.016,80 €
Grundbetrag	898,00 €	
Familienzuschlag	315,00 €	
Unterkunftskosten	580,00 €	
Einkommensgrenze		1.793,00 €
Das Einkommen überschreitet die Grenze		223,80 €
hiervon einzusetzen 30,00 %		67,14 €
beantragte Leistung ab 01.08.2022 bis 31.07.2023		234,90 €
Eigenanteil ab 01.08.2022 bis 31.07.2023		-67,14 €
Die monatliche Leistung beträgt ab 01.08.2022		167,76 €

Fiktive Berechnung: Ermäßigung bei 1 Erz.-Ber., 1 Kind, 80% Erwerbseinkommen

(1) Testfall, Tina *12.07.2020		
Am Behnckenhof		
Krippe 8 Std. 1. Kind		234,90 €
beantragte Leistung (ab 01.08.2022 bis 31.07.2023)		234,90 €
Relevantes Einkommen		
(2) Testfall, Tanja *24.06.1990		
- Kindergeld		219,00 €
- Unterhalt		400,00 €
- Arbeitseinkommen incl. Sonderzahlungen 80%		1.200,00 €
- Arbeitsmittel (-)		-5,20 €
- Fahrtkosten zur Arbeitsstätte (-)		-65,00 €
Monatskarte Bus		
- Haftpflichtversicherung (-)		-6,00 €
Höchstbetrag		
- Unfallversicherung (-)		-16,00 €
Besondere Belastungen		
(2) Testfall, Tanja *24.06.1990		
- Zinsbelastung Darlehen		10,00 €
Berechnung für Tina Testfall		
bereinigtes Einkommen Eltern	1.726,80 €	
Summe des anrechenbaren Einkommens		1.716,80 €
Grundbetrag	898,00 €	
Familienzuschlag	315,00 €	
Unterkunftskosten	580,00 €	
Einkommensgrenze		1.793,00 €
Das Einkommen unterschreitet die Grenze		-76,20 €
beantragte Leistung ab 01.08.2022 bis 31.07.2023		234,90 €
Die monatliche Leistung beträgt ab 01.08.2022		234,90 €

Fiktive Berechnung: Aktuelle Ermäßigung bei 2 Erz.-Ber., 2 Kinder

(1) Musterfamilie, Max *28.09.2018		
Behaimring		
Elementar 8 Std. 1. Kind		213,00 €
beantragte Leistung (ab 01.08.2022 bis 31.07.2023)		213,00 €
Relevantes Einkommen		
(2) Musterfamilie, Miriam *06.08.1992		
- Kindergeld		438,00 €
- Arbeitseinkommen incl. Sonderzahlungen		600,00 €
- Arbeitsmittel (-)		-5,20 €
(3) Musterfamilie, Martin *05.05.1985		
- Gewinn aus selbständiger Arbeit (monatlich)		2.200,00 €
- Haftpflichtversicherung (-)		-6,00 €
Höchstbetrag		
- Private Kranken-/Pflegeversicherung (-)		-300,00 €
Berechnung für Max Musterfamilie		
bereinigtes Einkommen Eltern	2.926,80 €	
Summe des anrechenbaren Einkommens		2.926,80 €
Grundbetrag	898,00 €	
3 Familienzuschläge je 315,00 €	945,00 €	
Unterkunftskosten	790,00 €	
Einkommensgrenze		2.633,00 €
Das Einkommen überschreitet die Grenze		293,80 €
hiervon einzusetzen 30,00 %		88,14 €
beantragte Leistung ab 01.08.2022 bis 31.07.2023		213,00 €
Eigenanteil ab 01.08.2022 bis 31.07.2023		-88,14 €
Die monatliche Leistung beträgt ab 01.08.2022		124,86 €

Fiktive Berechnung: Ermäßigung bei 2 Erz.-Ber., 2 Kinder

(1) Musterfamilie, Max *28.09.2018		
Behaimring		
Elementar 8 Std. 1. Kind		213,00 €
beantragte Leistung (ab 01.08.2022 bis 31.07.2023)		213,00 €
Relevantes Einkommen		
(2) Musterfamilie, Miriam *06.08.1992		
- Kindergeld		438,00 €
- Arbeitseinkommen incl. Sonderzahlungen 80%		480,00 €
- Arbeitsmittel (-)		-5,20 €
(3) Musterfamilie, Martin *05.05.1985		
- Gewinn aus selbständiger Arbeit (monatlich) 80%		1.760,00 €
- Haftpflichtversicherung (-)		-6,00 €
Höchstbetrag		
- Private Kranken-/Pflegeversicherung (-)		-300,00 €
Berechnung für Max Musterfamilie		
bereinigtes Einkommen Eltern	2.366,80 €	
Summe des anrechenbaren Einkommens		2.366,80 €
Grundbetrag	898,00 €	
3 Familienzuschläge je 315,00 €	945,00 €	
Unterkunftskosten	790,00 €	
Einkommensgrenze		2.633,00 €
Das Einkommen unterschreitet die Grenze		-266,20 €
beantragte Leistung ab 01.08.2022 bis 31.07.2023		213,00 €
Die monatliche Leistung beträgt ab 01.08.2022		213,00 €



Lübeck, 29.08.2022

**Stellungnahme der Kreis- und Stadtelternervertretung Lübeck zum Antrag
VO/2022/10755-06: Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in der
Trägerschaft der Hansestadt Lübeck**

Sehr geehrte Senatorin Frank, sehr geehrte Damen und Herren des Bereichs 4.511 Städt.
Kindertageseinrichtungen,

zu Ihrem Entwurf einer neuen Entgeltordnung für die Kindertagesstätten der Hansestadt Lübeck
nimmt die Kreis- und Stadtelternervertretung wie folgt Stellung:

Ausdrücklich begrüßen wir die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Fachbereich und Kreis-
und Stadtelternervertretung.

Als Kreis- und Stadtelternervertretung Lübeck befürworten wir den Vorschlag, Lübecker Eltern –
unabhängig von der gewählten Betreuungsform - bei den Kosten für die Betreuung ihrer Kinder zu
entlasten. Eine weitere Ungleichbehandlung von Familien mit Kindern in Betreuung bei freien
Trägern ist nicht hinnehmbar. Klar ist jedoch auch, dass wir weiterhin gleich gute Bedingungen für
alle Lübecker Familien erreichen wollen. Dazu gehört für uns in der derzeitigen wirtschaftlichen-
und sozialen Krise einen Weg der Entlastung zu finden, der möglichst viele – wenn nicht alle –
Lübecker Familien mit Kindern in Betreuung erreicht. Familien sind durch die gestiegenen
Energiekosten und die Gasumlage, durch die allgemeinen Preissteigerungen und gestiegenen
Lebenshaltungskosten bereits jetzt überproportional belastet. Sie können, anders als Ein- oder
Zwei-Personen-Haushalte diesen Preissteigerungen auch kaum ausweichen, ihr Einsparpotential
ist aufgrund der Kinder deutlich geringer. Eine Steigerung der Kosten für Betreuung und
Verpflegung oder aber auch nur eine geringe Entlastung ist für die Kreis- und
Stadtelternervertretung Lübeck daher ein falsches und auch fatales Signal an die Lübecker Familien.
Wir wünschen uns ein klares Bekenntnis und eine deutliche Unterstützung sowie eine spürbare
Entlastung für die Eltern und Kinder dieser Stadt. Diese ist für uns durch den uns zur Verfügung
gestellten Entwurf VO/2022/10755-06 nicht erreicht.

Zu unseren Anmerkungen im Einzelnen:

1. Fragen zu den fiktiven Beispielrechnungen für den Vorschlag C

Aus der Vorlage ist nicht ersichtlich, ob es sich bei den zugrunde gelegten Einnahmen der Familie
um Brutto- oder Nettogehälter handelt. Wir bitten diesbezüglich um Ergänzung der Vorlage.
Weiterhin weisen wir daraufhin, dass im zweiten Fallbeispiel die Anzahl der Kinder nicht



Stadtelternvertretung

nachvollziehbar ist, vgl. die Posten Kindergeld/Familienzuschlag, die aus unserer Sicht einmal auf zwei Kinder berechnet wurde (Kindergeld) und dann auf eins (Familienzuschlag).

2. Berechnung der Kosten der Unterkunft

Die anzurechnenden Unterkunftskosten wurden anhand der Gesamtangemessenheitsgrenze für Bezieher:innen von Leistungen auf Grundlage des Arbeitslosengelds II berechnet. Die Gesamtangemessenheitsgrenze wurde in der Anwendung durch das Jobcenter Lübeck aufgrund der steigenden Energiepreise ausgesetzt und kann daher aus unserer Sicht daher auch nicht die Grundlage der Kalkulation der Unterkunftskosten von Familien sein. Es wird zunehmend schwieriger, wenn nicht unmöglich, in Lübeck angemessenen Wohnraum für Familien innerhalb dieser Grenzen zu finden.

3. Angemessenheit von Verpflegungskosten

Grundsätzlich möchten wir anmerken, dass bei der Berechnung der Verpflegungskosten deren Angemessenheit zu berücksichtigen ist. Aus unserer Sicht sind Verpflegungskosten dann angemessen, wenn sie nachvollziehbar die Kosten für den Einkauf der Lebensmittel und Getränke und die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen der Eltern sowie in nachvollziehbaren Anteilen die Kosten der Zubereitung enthalten so zB anteilige Energie und Wasser/Abwasserkosten. Nicht zugehörig sind für uns Personalkosten in jeglicher Hinsicht, sei es hauswirtschaftliches oder pädagogisches Personal. Die Kosten für diese sind ggf. in den Betreuungsgebühren wiederzugeben. Eine Orientierung für die Berechnung von angemessenen Kosten für die Verpflegung von Kindern findet sich im SGB II. Dort sind 2,92 für Verpflegung von Kindern unter 6 Jahren pro Tag vorgesehen. Dieser Satz beinhaltet allerdings 3 Mahlzeiten pro Tag.

4. Umsetzung der aktuellen Sozialstaffel

Entgegen dem Tenor der Vorlage der Verwaltung geht die Kreis- und Stadtelternvertretung Lübeck nicht davon aus, dass die Absenkung der Zumutbarkeitsgrenze von 50% auf 30% des anzurechnenden Einkommens zu keiner Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten geführt hat und somit eine weitere Absenkung auf 20% den Kreis der Berechtigten ebenfalls nicht nennenswert erhöht. Aufgrund der Rückmeldungen aus der Elternschaft gehen wir davon aus, dass das Antragsverfahren nicht niederschwellig genug ist und als unbekannt und kompliziert bewertet wird. Hier stellt sich für uns die Frage, ob eine aktive Aufklärung der Stadt und der Träger über die Möglichkeit der Beantragung erfolgt ist und notwendige Hilfestellungen geleistet wurden. Die Verwendung und das zur Verfügung stellen von Anträgen in leichter Sprache könnte hier Abhilfe schaffen.

5. Absenkung des anzurechnenden Erwerbseinkommens

Wir sehen bei einer Verschiebung der Einkommensgrenzen auf 80% des Erwerbseinkommens die Gefahr des Eintritts eines unerwünschten Nebeneffekts, bei dem mehr Familien in den staatlichen Unterstützungsbedarf rutschen. Viele Familien möchten dies unbedingt vermeiden und sich und



Stadtelternvertretung

ihre Kinder selbst finanzieren und ernähren können. Es bestünde also weiterhin die Gefahr, dass Entlastungen nicht beantragt würden, obwohl sie den Eltern zustünden. (vgl. Absenkung der Sozialstaffel)

6. Absenkung der Elternbeiträge für die Betreuung der Kinder

Bei einer Absenkung der Elternbeiträge für die Kosten der Betreuung der Kinder können diese von den Eltern nicht mehr in der Steuererklärung angesetzt werden und die Höhe der Einkommensteuer entsprechend mindern. Eine Absenkung der Verpflegungskosten erscheint uns daher sinnvoller, andernfalls schöpft der Staat (Bund, Land, Kommune) den nicht absetzbaren Teil der erhöhten Verpflegungskosten ab, wenn die Betreuungskosten gemindert werden. Eltern würden dann selbst bei einer Senkung der Elternbeiträge um beispielsweise 25€ und gleichzeitiger Erhöhung der Verpflegungskosten um 25€ zusätzlich belastet.

7. Nicht vorhandene Geschwisterermäßigung bei Verpflegungskosten

Es gibt bei Verpflegungskosten keine Geschwisterermäßigung. Daher werden insbesondere Familien mit mehreren Kinder deutlich stärker belastet, als bei der Erhebung von Betreuungskosten.

Wir bitten Sie, unsere vorgebrachten Einwände zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen,

Mascha Benecke-Benbouabdellah
1. Vorsitzende der SEV Lübeck

Jan Schenkenberger
1. Vorsitzender der KEV Lübeck

Hinweise der Verwaltung zur Stellungnahme der KEV/SEV vom 29.08.2022

Zur Nr. 1):

Es handelt sich um Nettoeinkünfte (Durchschnittsnetto der letzten 12 Monate).

Bei der zweiten Musterberechnung ist die Überschrift tatsächlich falsch. Es handelt sich um zwei Kinder. Die Überschrift wurde entsprechend korrigiert. Die Berechnung selbst ist korrekt, zweimal Kindergeld, dreimal Familienzuschlag (für eine erwachsene Person und zwei Kinder).

Zu Nr. 2):

Gem. § 85 SGB XII sind Unterkunftskosten in angemessenem Umfang zu berücksichtigen. Der Bereich Soziale Sicherung ermittelt hierzu eine Mietobergrenze, die regelmäßig fortgeschrieben wird.

Eine Diskussion, ob die Hansestadt Lübeck die Unterkunftskosten anders berücksichtigen soll, müsste generell geführt werden und sollte nicht mit der jetzigen Diskussion über die Elternbeitragsmäßigungen vermischt werden.

Zu Nr. 3):

Laut Kommentar Nebendahl/Badenhop, 17. Auflage, S. 261 dürfen Personalkosten berücksichtigt werden, wenn die Zubereitung / Essensausgabe durch eigens eingestelltes Personal erfolgt.

Zum Verweis der KEV auf die steigende Belastung vieler Familien durch Inflation und Preissteigerungen wird seitens der Verwaltung abschließend angemerkt, dass aktuell noch nicht einzuschätzen ist, welche Entlastungspakete der Bund generell für Familien vorsehen wird. Das in der Nachfolge zum Gute-Kita-Gesetz vorgesehene Kita-Qualitätsgesetz des Bundes wird den Ländern (und damit auch den Konsolidierungskommunen) eher keine erweiterten Spielräume für eine Beitragsentlastung bieten, bzw. zielt noch mehr als die bereits geltende Rechtslage auf eine soziale Staffelung der Zuzahlungen für die Betreuungsleistung. Ob und ggf. welche Maßnahmen die neue Landesregierung in Schleswig-Holstein zur Elternentlastung plant, bleibt u. a. vor diesem Hintergrund ebenfalls noch abzuwarten. Insofern wird aktuell zur Elternentlastung ein Weg aus Sicht der Kommunalpolitik in Lübeck gefunden werden müssen, der im Gesamtkontext künftiger Haushalte vertretbar ist.

Zu Nr. 4):

Die Aussage zu den Fallzahlen bezieht sich auf die tatsächlichen Abrechnungsfälle.

Die Verwaltung hat der KEV/SEV bereits zugesagt, im Falle entsprechender Beschlüsse aktiv die Eltern anzusprechen (entsprechende Personalausstattung vorausgesetzt)

Zu Nr. 5):

Es war Auftrag der Bürgerschaft, dass sozial gestaffelt mehr Familien von der Ermäßigung der Kita-Beiträge profitieren.

Zu Nr. 6) und 7):

Bei Bezuschussung der Verpflegungskosten durch die HL schöpft der Bund knapp 1/3 der eingesetzten Mittel ab, weil diese dann nicht mehr aus dem BuT erstattet werden. Von der steuerlichen Absetzbarkeit profitieren Familien umso stärker, je höher ihr Einkommen ist. Gemäß Bürgerschaftsauftrag sollen jedoch vor allem Familien mit Einkommen knapp über dem Transfergehalt bzw. dem Anspruch auf Sozialleistungen profitieren. Eine Absenkung der Verpflegungsbeiträge ist im Beschluss verworfen worden.